



Brüssel, den 17. Februar 2017  
(OR. en)

6359/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0410 (NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 67**  
**VISA 58**  
**COMIX 130**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

|              |  |
|--------------|--|
| Absender:    | Generalsekretariat des Rates   |
| vom          | 17. Februar 2017   |
| Empfänger:   | Delegationen   |
| Nr. Vordok.: | 5785/17  |
| Betr.:       | Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung Kroatiens festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik erforderlichen Voraussetzungen |

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung Kroatiens festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik erforderlichen Voraussetzungen, den der Rat auf seiner 3518. Tagung am 17. Februar 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung Kroatiens festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik erforderlichen Voraussetzungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Kroatien gerichteten Durchführungsbeschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 durchgeführten Schengen-Evaluierung hinsichtlich der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik erforderlichen Voraussetzungen festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss C(2016) 6725 der Kommission zur Annahme des Berichts über die 2016 durchgeführte Evaluierung Kroatiens hinsichtlich der Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik erforderlichen Voraussetzungen.

- (2) Angesichts der Bedeutung, die der Vorbereitung auf die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands und des künftigen Einreise-/Ausreisesystems, insbesondere hinsichtlich der korrekten Anwendung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Antrag und die Ausstellung von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt, dem IT-System, der Verwendung von Blanko-Visummarken, dem Datenschutz sowie der Überwachung externer Dienstleister, zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen Nr. 6 bis 8, 16, 22 bis 24, 29 bis 32, 34, 41 bis 45, 47 bis 49 und 51 bis 54 vorrangig umgesetzt werden.
- (3) Dieser Durchführungsbeschluss sollte dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt werden. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung sollte Kroatien der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der in dem Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vorlegen –

#### EMPFIEHLT:

##### Kroatien sollte

1. die auf dem Formblatt für die Verweigerung eines Visums enthaltenen Informationen auf den neuesten Stand bringen und die geltenden Gebühren für die Einlegung des Rechtsmittels aufführen;
2. sicherstellen, dass die Mitarbeiter systematisch alle Gründe für die Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung eines Visums auf dem Bildschirm für Visumverweigerungen im IT-System auswählen, damit die in der Datenbank gespeicherten Informationen stets mit den Informationen auf dem Formblatt für die Verweigerung eines Visums übereinstimmen; erwägen, die Erzeugung dieses Formblatts in das IT-System zu integrieren;
3. erneut prüfen, ob die vorherige Genehmigung der zentralen Behörde erforderlich ist, um Visa für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Jahr auszustellen;
4. ein Fortbildungsprogramm für alle in Visumstellen tätigen Mitarbeiter durchführen, und zwar in den Bereichen Visakodex und Visahandbuch sowie IT-Schulungen zu VIS und SIS und zu anderen relevanten Themen des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik;

5. die Verwendung des Zulässigkeitsstempels einstellen, da die entsprechende Rechtsgrundlage am 29. Februar 2016 hinfällig wurde;
6. sicherstellen, dass Antragsteller, die in einem Zeitraum von 180 Tagen länger als 90 Tage in Kroatien zu bleiben beabsichtigen, eine Aufenthaltsgenehmigung für mehr als 90 Tage erhalten;
7. sicherstellen, dass sich die Ungültigerklärung einer Visummarke deutlich von der Annullierung eines Visums unterscheidet und dass für beide Verfahren nicht der gleiche Stempel verwendet wird;

### ***IT-System***

8. die Zuweisung von Visummarken an einzelne Mitarbeiter im IT-System erfassen, damit Status und genauer Einsatzort einer Marke immer nachvollziehbar sind;
9. eine automatische Zeitbegrenzung für Benutzersitzungen des IT-Systems einführen, um unberechtigte Zugriffe zu verhindern;
10. den Schutz aller in das Online-Antragsportal eingegebenen personenbezogenen Daten sicherstellen, indem vor allem der Zugang zu den Daten von Personen, die keinen Visumantrag gestellt haben, in jedem Fall verhindert wird;
11. das IT-System so ändern, dass eine erweiterte Suche nach früheren Anträgen desselben Antragstellers durchgeführt werden kann;
12. klären, zu welchem Zweck die Eingabe von Informationen in die Felder bezüglich des Aufenthaltstitels im IT-System erfolgt;
13. den Zweck des "positiv/negativ"-Felds im IT-System prüfen und den Mitarbeitern die Regeln für dessen Verwendung erklären;
14. das IT-System so ändern, dass Fotos und Belege direkt in das System eingescannt werden können;
15. die Schnittstelle des IT-Systems so ändern, dass mindestens für die Administratoren ein vollständiges Protokoll verfügbar ist;

16. verschiedene Benutzerprofile für das IT-System mit klar definierten Rechten für Verwaltungsmitarbeiter und Visumbeamte in allen Visumstellen festlegen;

### ***Botschaft/Visumstelle in Priština***

17. sicherstellen, dass der externe Dienstleister die Öffentlichkeit wie im Rechtsakt vorgesehen informiert;
18. sicherstellen, dass das Callcenter des externen Dienstleisters Telefonanrufe im eigenen Namen beantwortet, um eine Irreführung der Antragsteller zu vermeiden;
19. sicherstellen, dass der externe Dienstleister die Datei mit den vereinbarten Terminen mindestens mit einem Passwort schützt;
20. sicherstellen, dass der externe Dienstleister die personenbezogenen Daten der Antragsteller tatsächlich löscht; den externen Dienstleister auffordern, eine dahin gehende schriftliche Bestätigung vorzulegen;
21. sicherstellen, dass Anrufer im Callcenter des externen Dienstleisters in einer aufgezeichneten Nachricht vorab über den Aufschlag für die kostenpflichtige Servicenummer informiert werden und eine bestimmte Zeitspanne zum Auflegen vorgesehen wird;
22. sicherstellen, dass die Botschaft einen direkten Fernzugang zu dem vom externen Dienstleister verwalteten Terminvereinbarungssystem hat, um zu verhindern, dass die verfügbaren Terminzeiten missbraucht werden;
23. die Bestimmungen des Vertrags mit dem externen Dienstleister in Bezug auf das Datenschutzgesetz, die Datenverschlüsselung, die Datenspeicherung und die Geheimhaltungsvorschriften für die Callcenter-Mitarbeiter überprüfen;
24. sicherstellen, dass die Antragsteller nicht unter einer kostenpflichtigen Servicenummer anrufen müssen, um einen Termin bei der Botschaft zu vereinbaren;
25. erwägen, ein System einzuführen und zu dokumentieren, um Gruppen, die mit gewerblichen Mittlerorganisationen reisen, nach Ende der Reise regelmäßig zu kontrollieren;
26. erwägen, eine schalldämmende Trennwand sowohl im Warteraum als auch im Arbeitsbereich der Mitarbeiter der Visumstelle anzubringen, um die Privatsphäre der Antragsteller zu schützen;

27. erwägen, eine Kamera hinter der Botschaft neben dem benachbarten Wohnblock zu installieren, um den Bereich zwischen beiden Gebäuden zu überwachen;
28. der Öffentlichkeit vollständige Informationen über die Belege, die mit dem Antrag eingereicht werden müssen, sowie über mögliche alternative Nachweise zur Verfügung stellen;
29. sicherstellen, dass die Erfüllung aller Einreisebedingungen immer auf der Grundlage gesicherter Nachweise sowie der Prüfung des tatsächlichen Inhalts der eingereichten Unterlagen, insbesondere im Hinblick auf die Absicht zur Rückkehr in das Kosovo<sup>3</sup> innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums, überprüft wird;
30. die Arbeitsabläufe neu strukturieren, damit die Ressourcen der Visumstelle besser genutzt werden können und das Verfahren effizienter und kundenfreundlicher gestaltet wird, indem Diese Analyse umfasste insbesondere Folgendes:
  - unmittelbar nach der Prüfung der Zulässigkeit am Schalter eine elektronische Datei im IT-System erzeugt wird, um sicherzustellen, dass der Antrag ordnungsgemäß erfasst wird, und um gegebenenfalls sofort auf die Visum-Vorgeschichte des Antragstellers zugreifen zu können. Dies wird auch für die zu erfassenden Fingerabdrücke erforderlich sein, sobald der Schengen-Besitzstand von Kroatien vollständig angewendet wird;
  - das bei Einreichung des Antrags mit dem Antragsteller geführte Gespräch vorrangig darauf ausgerichtet wird, für den spezifischen Fall relevante Informationen einzuholen, die im IT-System erfasst werden sollten;
  - die Wiederholung gleicher Überprüfungen abgeschafft wird;
  - die Entscheidung über den Antrag getroffen wird, sobald alle notwendigen Informationen vorliegen;
31. Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer immer dann ausstellen, wenn dies aufgrund des Status des Antragstellers, seiner Visum-Vorgeschichte und der Reisegründe im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 des Visakodexes zulässig wäre;

---

<sup>3</sup> Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

32. sicherstellen, dass im IT-System in jeder Phase des Verfahrens eindeutige Aufzeichnungen zu der Entscheidung über einen Antrag erzeugt werden; erwägen, das IT-System so zu ändern, dass sämtliche Informationen über Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu einem Antrag getroffen werden, im IT-System erfasst werden können;
33. Leitlinien für entsandte Bedienstete festlegen, um zu verhindern, dass Angehörige einer Familie zusammen in einer Abteilung arbeiten, und um so die Integrität der Arbeitsabläufe zu gewährleisten;
34. Maßnahmen dahin gehend ergreifen, dass Bankgebühren den kroatischen Behörden in Rechnung gestellt werden und nicht dem Antragsteller, die Bank wechseln oder dafür sorgen, dass die Visumgebühr direkt im Konsulat per Kreditkarte oder in bar gezahlt wird, um zu vermeiden, dass der Antragsteller weitere Gebühren über die Visumgebühr hinaus zahlen muss;
35. sicherstellen, dass die Visumgebühr im Falle der Unzulässigerklärung eines Antrags an den Antragsteller zurückgezahlt wird, ohne dass Letzterer dies beantragen muss;
36. sicherstellen, dass länger als sechs Monate gültige Visa für die mehrfache Einreise immer für eine Höchstaufenthaltsdauer von 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen ausgestellt werden;

### ***Botschaft/Visumstelle in Moskau***

37. sicherstellen, dass die Website der Visumstelle alle erforderlichen Informationen enthält, dass alle Informationen korrekt sind und dass alle Links ordnungsgemäß funktionieren;
38. sicherstellen, dass alle auf der Website des externen Dienstleisters angegebenen Informationen korrekt sind, dass alle Links ordnungsgemäß funktionieren und dass Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern, die unter die Richtlinie [2004/38/EG](#) fallen, ordnungsgemäß über alle geltenden Verfahrenserleichterungen, insbesondere im Hinblick auf die Belege, informiert sind;
39. sicherstellen, dass der externe Dienstleister die Checklisten für die erforderlichen Belege verwendet, um die Antragsteller unverzüglich über fehlende Unterlagen zu informieren;
40. den externen Dienstleister anweisen, hochwertigere Umschläge zu verwenden, die sich nicht leicht öffnen lassen, damit die personenbezogenen Daten der Antragsteller jederzeit geschützt sind;
41. sicherstellen, dass der externe Dienstleister die Datenschutzbestimmungen einhält, indem insbesondere verhindert wird, dass die Mitarbeiter des externen Dienstleisters Kenntnis von der Entscheidung über den Antrag erhalten;

42. klare Leitlinien für die Bearbeitung aller schweren und geringfügigen Vorfälle direkt auf der lokalen Ebene mit dem externen Dienstleister festlegen; das Management des externen Dienstleisters sollte schriftlich über alle Fehler informiert werden, die Fehler sollten protokolliert werden und andere Mitgliedstaaten sollten über schwere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden;
43. den externen Dienstleister systematisch überwachen, unter anderem durch regelmäßige unangekündigte Besuche in den Visumstellen sowohl in Moskau als auch an anderen Standorten in Russland, Belarus und Kasachstan (im Falle Kasachstans gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit/abwechselnd mit anderen Mitgliedstaaten, die dieselben Visumstellen nutzen); die Überwachungsmaßnahmen sollten mit Angabe spezifischer Ergebnisse schriftlich protokolliert werden;
44. sicherstellen, dass der externe Dienstleister nicht von den Antragstellern verlangt, neben der Bearbeitungsgebühr weitere Gebühren zu entrichten, wie etwa Gebühren für den Versand der Antragsunterlagen zwischen der Botschaft und dem externen Dienstleister;
45. den externen Dienstleister anweisen, den Eilzuschlag auf der Grundlage des Datums zu erheben, an dem der Antrag beim externen Dienstleister im Einklang mit dem Visaerleichterungsabkommen EU-Russland gestellt wird;
46. erwägen, am Haupteingang des Gebäudes eine Sicherheitstür einzubauen und die Tür des Hintereingangs (die den Empfangsbereich der Visumstelle mit dem Treppenhaus der Räumlichkeiten des russischen Außenministeriums verbindet) durch eine Stahltür zu ersetzen, um die Sicherheit des Konsulats zu erhöhen;
47. sicherstellen, dass nur die Person Zugang zum Tresor hat, die für die Vergabe der Marken an die Mitarbeiter zuständig ist; die Verwendung des zweiten Schlüssels sollte nur unter strengen Bedingungen möglich sein (beispielsweise sollte der Schlüssel in einem versiegelten Umschlag aufbewahrt werden, der nur von einem dazu berechtigten Mitarbeiterkreis geöffnet werden darf);
48. sicherstellen, dass die rechte Seite des gedruckten Antragsformulars erst dann mit den Merkmalen und dem Vermerk "Entscheidung über das Visum: erteilt" versehen wird, wenn die endgültige Entscheidung getroffen wurde, um den Entscheidungsprozess nachvollziehen zu können; erwägen, zu diesem Zweck das IT-System zu verwenden;

49. sicherstellen, dass Visumverweigerungen ausschließlich auf einem oder mehreren der in Artikel 32 Absatz 1 des Visakodexes vorgesehenen Gründe beruhen und dass der korrekte Grund/die korrekten Gründe für die Verweigerung eines Visums auf dem entsprechenden Formblatt angegeben ist/sind;
50. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Unvereinbarkeiten zwischen dem bilateralen Abkommen Kroatiens mit der Russischen Föderation und dem Visaerleichterungsabkommen EU-Russland zu beseitigen;
51. die Verwendung von Visummarken, die nicht mit der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagestaltung in Einklang stehen, unverzüglich einstellen;
52. die Daten von Anträgen, die für zulässig erklärt wurden, unverzüglich in das nationale IT-System eingeben, nach früheren Anträgen desselben Antragstellers suchen, die Antragsdatei mit diesen verknüpfen und die Anträge gemeinsam reisender Personen gruppieren;
53. die Verwendung handgeschriebener Notizen, die leicht verloren gehen können, für die Erfassung und Übermittlung von Informationen zu einem Antrag abschaffen;
54. sicherstellen, dass die im IT-System enthaltenen Informationen über die Visum-Vorgeschichte des Antragstellers einbezogen werden, bevor über Art und Gültigkeitsdauer des auszustellenden Visums entschieden wird.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---